



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 027-2021
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2021.RRGR.52

Eingereicht am: 09.03.2021

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Feuz (Bern, SVP) (Sprecher/in)
Schwarz (Adelboden, EDU)
Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP)
Müller (Orvin, SVP)
Schneider (Biel/Bienne, SVP)
Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP)
Josi (Wimmis, SVP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Direktion für Inneres und Justiz
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern – Der Kanton muss eingreifen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Durchführung von Veranstaltungen, die Bewilligung von Kundgebungen sowie die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Gastrobewilligungen für die Betriebe in und um die Reithalle Bern (inkl. Vorplatz und Schützenmatte) zu übernehmen
2. der Stadt Bern die Entscheidungskompetenz in Bezug auf die Erteilung und den Entzug von Betriebs- und Gastrobewilligungen für die Betriebe in und um die Reithalle Bern (inkl. Vorplatz und Schützenmatte) zu entziehen und sie dem Kanton zu übertragen
3. jeweils den Polizeiorganen den Auftrag zu geben, grössere illegale Kundgebungen und Bereitstellungen für Demonstrationen in diesem Perimeter sofort aufzulösen und Betriebe ohne gültige Bewilligungen und solche, die gegen behördliche Auflagen verstossen, zu sanktionieren und zu schliessen

Begründung:

Die Reithalle entwickelt sich leider weiter zu einem rechtsfreien Raum. Die Zustände haben sich sogar verschlimmert. Die Stadt Bern greift leider trotz Beanstandungen nicht ein und toleriert diese Zustände nach wie vor. Politisch Andersdenkenden wird der Zutritt in die Reithalle dagegen verweigert. Polizeibeamte, Passanten, Besucher und selbst die Notfalldienste werden dort angegriffen. Es besteht leider wenig Hoffnung, dass sich die Situation ändert.

Es darf nicht sein, dass in der Stadt Bern ein rechtsfreier Ort toleriert wird und gültige Gesetze nicht durchgesetzt werden. Die Rechtsgleichheit muss im ganzen Kanton gleich behandelt werden.

Es sei in diesem Zusammenhang auf die Antwort zur Interpellation von Werner Moser (050-2020) «Sicherheit in Berner Reitschule») verwiesen, die nachstehend auszugsweise wiedergegeben wird:

«[...] Es trifft zu, dass sich die Durchführung von Gastgewerbekontrollen in den letzten fünf Jahren insgesamt als eher schwierig erwiesen hat. Namentlich wurden durch die OGP und das Regierungsstatthalteramt keine Kontrollen durch die üblicherweise eingesetzten Mitarbeitenden durchgeführt. Hingegen wurden zwischen 2016 und 2019 drei Kontrollen durch den Polizeiinspektor und den Regierungsstatthalter persönlich durchgeführt. [...] Die Zahl der nachgewiesenen Delikte im Raum Schützenmatte hat sowohl 2018 wie 2019 im Vergleich zum Vorjahr stark zugenommen. Zudem bestehen Indizien für sehr hohe Dunkelziffern. Entsprechend ist die Kantonspolizei deshalb mit Patrouillen präsent und interveniert bei Bedarf im Rahmen ihres Auftrags der Strafverfolgung und unter Wahrung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Die Präsenz und Interventionen der Polizei lösen regelmässig gewalttätige Gegenreaktionen einiger Gruppierungen vor Ort aus. Auch die Feuerwehr oder Schutz und Rettung Bern waren davon bereits betroffen und wurden gewaltsam angegangen. Die Behinderung der Blaulichtorganisationen erschwert oder verunmöglicht die Hilfe, Rettung und Intervention und gefährdet somit im Ereignisfall und bei Störungen die Sicherheit der anwesenden Personen, insbesondere von Besucherinnen und Besuchern. Der Regierungsrat hält ein derartiges Verhalten für inakzeptabel, rücksichtslos und strafbar und verurteilt es aufs Schärfste.»

Stadt und Kanton Bern sind seit dem 1. Januar 2008 gemeinsam für die öffentliche Sicherheit in der Stadt Bern verantwortlich. Die Zuständigkeiten sind im Ressourcenvertrag gemäss Artikel 22 ff. des Polizeigesetzes geregelt. Gemäss Artikel 45 Absatz 1 sind zwar die Gemeinden grundsätzlich das Entscheidungsorgan für Polizeieinsätze an Demonstrationen oder anderen Grossveranstaltungen. Gemäss Artikel 46 Absatz 2 kann aber die Kantonspolizei «bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln». Weiter steht in Absatz 3 desselben Artikels: «Bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen entscheidet die Kantonspolizei über die zu treffenden Massnahmen». Der Umstand, dass die Stadt seit vielen Jahren trotz klarer Rechtslage gesetzwidrige Zustände duldet und trotz Gefährdung hoher Polizeigüter nicht interveniert, muss als ausserordentlich bezeichnet werden. Die Reithalle dient regelmässig als Bereitschafts- und Rückzugsraum für illegale Demonstrationen.

Die Stadt Bern als zuständige Standortgemeinde unterlässt es seit Jahren, die notwendigen Massnahmen einzuleiten. Sie ist nicht gewillt, die ihr gesetzlich obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Auch stellt sie sich oft auf den Standpunkt, dass der Kanton tätig werden müsse und sie nicht verantwortlich sei. Deshalb müssen die kantonalen Organe (Polizeidirektion und Kantonspolizei) die entsprechenden Kompetenzen gemäss Artikel 46 Absatz 2 und 3 des Polizeigesetzes von der Stadt Bern übernehmen und selbst ausüben.

Verteiler

– Grosser Rat